

| 1973 | Ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 1973 | Nr. 42 |
|--|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 30. 5. 73 | Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze 400-2, 403-6, 403-1, 361-1 | 501 |
| 30. 5. 73 | Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten 8232-30 | 503 |
| 1. 6. 73 | Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1973 | 504 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | | 505 |

Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

Vom 30. Mai 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 313 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt gefaßt:

„Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung.“

Artikel 2

§ 11 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72, 122), geändert durch das Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu erwerben, findet der § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175,

209), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für einen Vertrag, durch den sich ein Teil verpflichtet, Sondereigentum einzuräumen, zu erwerben oder aufzuheben, gilt § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

Artikel 4

§ 38 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der Fassung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2013), wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung eines Vertrags über die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, wenn sich der eine Teil bereits vorher in einem beurkundeten Vertrag zur Übertragung oder zum Erwerb des Eigentums verpflichtet hatte. Das gleiche gilt für Verträge über

Verpflichtungen, auf die nach besonderer gesetzlicher Vorschrift § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

Artikel 5

Artikel 147 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird gestrichen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Mai 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Verordnung
über die von den Trägern der Sozialversicherung
an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen
für das Auszahlen von Renten**

Vom 30. Mai 1973

Auf Grund des § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 1296 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 73 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Deutsche Bundespost erhält für das Auszahlen von Renten, Rentenabfindungen und Beitrags-erstattungen von den Trägern der Unfallversicherung, der landwirtschaftlichen Altershilfe und der Rentenversicherung der Arbeiter sowie der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte folgende Vergütungen:

A. Laufende Zahlungen

1. 0,40 Deutsche Mark für jede unbare Zahlung, wenn der Träger der Sozialversicherung seine Zahlungen in der Regel mit Magnetband anweist;
2. 0,50 Deutsche Mark für jede unbare Zahlung, die schriftlich angewiesen ist;
3. 1,80 Deutsche Mark für jede bare Zahlung, wenn der Träger der Sozialversicherung seine Zahlungen in der Regel mit Magnetband anweist;
4. 1,90 Deutsche Mark für jede bare Zahlung, die schriftlich angewiesen ist.

B. Einmalzahlungen

5. 0,10 Deutsche Mark für jede unbare Zahlung, die unter Angabe der Kontobezeichnung des Zahlungsempfängers mit Magnetband angewiesen ist;

6. 0,75 Deutsche Mark für jede unbare Zahlung, die schriftlich angewiesen ist;
7. 1,65 Deutsche Mark für jede bare Zahlung, die mit Magnetband angewiesen ist;
8. 2,00 Deutsche Mark für jede bare Zahlung, die schriftlich angewiesen ist.

§ 2

Die Deutsche Bundespost berechnet aus der für jeden Träger der Unfallversicherung, der landwirtschaftlichen Altershilfe und der Rentenversicherung der Arbeiter sowie aus der für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Anzahl der monatlichen oder einmaligen Auszahlungen im Kalenderjahr und den in § 1 genannten Vergütungen die Vergütungsbeträge, die der Träger der Sozialversicherung für das jeweilige Kalenderjahr an die Deutsche Bundespost zu zahlen hat.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für die Auszahlung von Renten vom 11. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 841) außer Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder,
Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1973**

Vom 1. Juni 1973

Auf Grund der §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Konjunkturrates für die öffentliche Hand mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände begrenzen die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits für das Haushaltsjahr 1973 auf einen Höchstbetrag.

(2) Der Höchstbetrag für den Bund wird auf 2 100 Millionen DM festgesetzt.

(3) Die Höchstbeträge für die Kreditaufnahme der Länder werden wie folgt festgesetzt (in Millionen DM):

| | |
|---------------------|-----|
| Schleswig-Holstein | 393 |
| Niedersachsen | 361 |
| Nordrhein-Westfalen | 586 |
| Hessen | 580 |
| Rheinland-Pfalz | 560 |
| Baden-Württemberg | 259 |
| Bayern | 230 |
| Saarland | 112 |
| Hamburg | 498 |
| Bremen | 255 |
| Berlin | 485 |

(4) Die Höchstbeträge für die Kreditaufnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände werden auf das 1,56fache des Durchschnitts ihrer Kreditaufnahmen in den Jahren 1967 bis 1971 nach Maßgabe der Haushaltsrechnungen festgelegt. Die einzelnen Länder können in Härtefällen Ausnahmen zulassen. Dabei haben sie sicherzustellen, daß im Jahre 1973 die Kreditaufnahmen ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt folgende Beträge nicht übersteigen (in Millionen DM):

| | |
|------------------------|-------|
| In Schleswig-Holstein | 148 |
| in Niedersachsen | 729 |
| in Nordrhein-Westfalen | 1 759 |
| in Hessen | 596 |
| in Rheinland-Pfalz | 584 |
| in Baden-Württemberg | 575 |
| in Bayern | 1 093 |
| im Saarland | 116 |

Sind kommunale Körperschaften ab 1. Januar 1967 neu- oder umgebildet worden, so sind die Kreditaufnahmen der Körperschaften vor der Neu- oder Umbildung den neu- oder umgebildeten Körperschaften im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen; die Länder können Abweichungen zulassen.

§ 2

(1) Kredit im Sinne dieser Verordnung ist jede Beschaffung von Geldmitteln durch Anleihen, Darlehen oder sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, mit Ausnahme der Kredite, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben ihrer wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden.

(2) Der Berechnung der Höchstbeträge sind die Kreditaufnahmen am Kreditmarkt abzüglich der entsprechenden Tilgungsausgaben zugrunde zu legen.

(3) Kreditaufnahmen auf Grund früherer Ermächtigungen sind auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(4) Kassenkredite, Kreditaufnahmen bei einer der in § 19 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bezeichneten Stellen, Kreditaufnahmen gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes sowie die Stabilitätsanleihe des Bundes bleiben außer Betracht.

§ 3

Im Rahmen der sich aus § 1 ergebenden Höchstbeträge dürfen Anleihen und Schuldscheindarlehen nur nach Maßgabe eines vom Konjunkturrat für die öffentliche Hand nach § 22 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aufzustellenden Zeitplans aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Schuldscheindarlehen, soweit sie im Einzelfall 20 Millionen DM nicht übersteigen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
|--|---|-----------|
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 30. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1138/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 1. 5. 73 | L 115/56 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1139/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 3. 5. 73 | L 117/5 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1140/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 3. 5. 73 | L 117/7 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1141/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 3. 5. 73 | L 117/9 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1142/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 3. 5. 73 | L 117/11 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1143/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein | 3. 5. 73 | L 117/12 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1144/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse | 3. 5. 73 | L 117/14 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1146/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen | 3. 5. 73 | L 117/17 |
| 30. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1147/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor | 3. 5. 73 | L 117/19 |
| 30. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1148/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch | 3. 5. 73 | L 117/21 |
| 30. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1149/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor für den Monat Mai 1973 anwendbaren Beträge | 3. 5. 73 | L 117/25 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1152/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 3. 5. 73 | L 117/31 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1153/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten | 3. 5. 73 | L 117/35 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1154/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten | 3. 5. 73 | L 117/37 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1156/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 4. 5. 73 | L 118/21 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1157/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 4. 5. 73 | L 118/23 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1158/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 4. 5. 73 | L 118/25 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1159/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 4. 5. 73 | L 118/27 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1160/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen | 4. 5. 73 | L 118/30 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1161/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis | 4. 5. 73 | L 118/32 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1162/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis | 4. 5. 73 | L 118/34 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1163/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung | 4. 5. 73 | L 118/36 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1164/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 4. 5. 73 | L 118/38 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1165/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch | 4. 5. 73 | L 118/39 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1166/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch | 4. 5. 73 | L 118/42 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1167/73 der Kommission zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/73 und 621/73 der Kommission hinsichtlich des Richtverfahrens zur Denaturierung von Weichweizen in Dänemark, Irland und im Vereinigten Königreich | 4. 5. 73 | L 118/44 |
| 3. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1168/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 4. 5. 73 | L 118/45 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1169/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 5. 5. 73 | L 119/1 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1170/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 5. 5. 73 | L 119/3 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1171/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 5. 5. 73 | L 119/5 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1172/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 5. 5. 73 | L 119/7 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1173/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen | 5. 5. 73 | L 119/8 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1174/73 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms | 5. 5. 73 | L 119/10 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1175/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 hinsichtlich des Einlagerungsdatums der Butter | 5. 5. 73 | L 119/12 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1176/73 der Kommission zur Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 456/73 festgelegten Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von unter der Bezeichnung „Cyprius sherry“ exportiertem Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern in die Gemeinschaft | 5. 5. 73 | L 119/13 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1177/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl | 5. 5. 73 | L 119/14 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1178/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 5. 5. 73 | L 119/15 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1179/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten | 5. 5. 73 | L 119/17 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1180/73 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen | 5. 5. 73 | L 119/18 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1181/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 5. 5. 73 | L 119/21 |
| 7. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1182/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 8. 5. 73 | L 121/3 |
| 7. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1183/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 8. 5. 73 | L 121/5 |
| 7. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1184/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 8. 5. 73 | L 121/7 |
| 7. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1185/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 8. 5. 73 | L 121/9 |
| 7. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1186/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 8. 5. 73 | L 121/10 |
| Andere Vorschriften | | |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1145/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten | 3. 5. 73 | L 117/15 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1150/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 648/73 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge | 3. 5. 73 | L 117/29 |
| 2. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1151/73 der Kommission zur Änderung des Anhangs der die Währungsausgleichsbeträge betreffenden Verordnung (EWG) Nr. 649/73 | 3. 5. 73 | L 117/30 |
| 27. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1155/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge | 4. 5. 73 | L 118/1 |
| 4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1187/73 der Kommission zur Änderung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind | 10. 5. 73 | L 124/1 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
|---|---|-----------|
| | vom | Nr./Seite |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 449/73 der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 hinsichtlich der Berechnung der Ausgleichsbeträge, die infolge der Währungsereignisse im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die neuen Mitgliedstaaten anzuwenden sind (ABl. Nr. L 52 vom 25. 2. 1973) | 25. 4. 73 | L 108/20 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 450/73 der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Agrarerzeugnisse (ABl. Nr. L 52 vom 25. 2. 1973) | 25. 4. 73 | L 108/20 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 466/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor für den Monat Februar 1973 anwendbaren Beträge (ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973) | 25. 4. 73 | L 108/21 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 649/73 der Kommission vom 1. März 1973 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 64 vom 9. 3. 1973) | 25. 4. 73 | L 108/21 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 811/73 der Kommission vom 23. März 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 79 vom 27. 3. 1973) | 25. 4. 73 | L 108/22 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr (ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970) | 27. 4. 73 | L 110/39 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nadinnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.